

Aussagen in der Fachliteratur zum Sonderungsverbot nach Art. 7 Abs. 4 S. 3 GG – Argumentationen zur „Studie“ von Wrase/Helbig

- Wolfgang Loschelder in „Handbuch der Grundrechte“ von Merten/Papier, Band IV: Grundrechte in Deutschland – Einzelgrundrechte I, Heidelberg 2011, S. 1352 f., Rn. 86

„Danach trifft es zwar zu, dass die Ersatzschule grundsätzlich allgemein, das heißt - unbeschadet freier Schülerwahl – ohne Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der Bewerber zugänglich sein muss, womit „überhöhte Schulgelder“ ausscheiden und auch nicht durch einige wenige Stipendien ausgeglichen werden können. Auf der anderen Seite würde es aber die Garantie des Art. 7 Abs. 4 Satz 1 GG gerade in Frage stellen, wenn angesichts der immer geringeren staatlichen Zuschüsse nur wirtschaftlich besonders starke Träger zum Betrieb von Ersatzschulen imstande wären. **Daher gilt es, zwischen den widerstreitenden verfassungsrechtlich geschützten Belangen Lösungen zu finden, die zwischen moderaten Schulgeldern, angemessenen Freiplätzen und Ermäßigungen sowie hinlänglicher staatlicher Unterstützung einen sachgerechten Ausgleich bewirken.**“

- Frauke Brosius-Gersdorf in Dreier: „Grundgesetz-Kommentar“, 3. Auflage, Band I, Tübingen 2013, S. 1014, Rn. 124

„**Einer begabungs- und leistungsbezogenen Sonderung der Schüler steht Art. 7 IV 3 GG nicht entgegen.**“

- Michael Sachs „Grundgesetz“-Kommentar, 4. Auflage, München 2007, Art. 7, Rn. 70

„Durch das zusätzlich zu beachtende „Sonderungsverbot“ (Art. 7 IV 3 a.E.) ist die Erhebung von Schulgeld (ggf. „sozial gestaffelt“) nicht grundsätzlich ausgeschlossen und auch nicht das Recht zur freien Schülerauswahl. Die Grenze muss im Einzelfalle unter Berücksichtigung der Zielsetzung des GG ermittelt werden. **Durch Vorleistungen der Privatschul-Gründer für das In-Gang-Setzen der Schule wird das Sonderungsverbot nicht unmittelbar berührt, da es insoweit nicht um den Zugang zu einer bestehenden Schule, sondern um die Beteiligung an deren Gründung geht.** Art. 7 IV verlangt nicht, es müsse jedermann – ohne Rücksicht auf seine finanziellen Verhältnisse – ermöglicht werden, Privatschulen zu gründen (BVerfGE 90, 107 [120]). Die vielfach übliche Anrechnung des Schulgeldes auf den Staatszuschuss (z.B. Art. 9 I NWVerf.; s.

BVerwG NVwZ-RR 1988, 22) führt praktisch zur „Sinnlosigkeit“ von Schulgelderhebung.“

- Christiane Wegericht „Das Sonderungsverbot gem. Art. 7 Abs. 4 Satz 3 zweiter Halbsatz GG und die staatliche Festlegung von Höchstgrenzen für Schulgeld - eine grundrechtsdogmatische Betrachtung“ aus R&B 1/15, S. 3 ff.
 - „Die staatliche Finanzhilfe und das Schulgeld bedingen bei diesem Ansatz einander mithin dergestalt, **dass eine Absenkung der Einkünfte durch das Schulgeld automatisch zu einer Aufstockung der staatlichen Finanzhilfe führen müsste**, soll das grundrechtlich radizierte Finanzierungskonzept nicht aus den Angeln gehoben werden.“ (S. 6 f.)
 - „Das jeweilige Land müsste allerdings das tatsächliche Defizit der einzelnen Schule als Maßstab für die Leistungspflicht anlegen, da die **Kompensationspflicht gegenüber dem einzelnen Grundrechtsträger besteht. Die – durch Art. 7 Abs. 4 GG gewollte – Schulvielfalt führt zu unterschiedlichen Kostensituationen, die zu beachten wären, so dass die praktische Umsetzung einer Festsetzung von Höchstgrenzen fast unmöglich erscheint.** Bei neu errichteten Schulen, die sich evtl. im Rahmen der Wartefrist noch zu bewähren haben, würden Schulgeldbegrenzungen lediglich zu unzumutbaren Eigenleistungen der Schulgründer und zur oben bereits dargestellten Sonderung führen.“ (S. 12)
- Eisinger/Randoll/Warndorf „Privatschulfinanzierung“, in Prof. Heiner Barz „Handbuch der Bildungsfinanzierung“, 1. Auflage, Wiesbaden 2010, S. 249 ff.

„Da die zitierten Studien cum grano salis zu dem Resultat kommen, die Erhebung von Schulgeld führe dazu, dass die Privatschulträger aus Gründen der Existenzsicherung in eine verfassungsrechtliche Grauzone gedrängt werden, während gleichzeitig ein Großteil der Familien mit geringem bis mittlerem Einkommen vom Besuch einer freien Schule de facto ausgegrenzt werden, **ist die alleinige Frage nach der Höhe des Schulgeldes zu kurz gegriffen.** Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung der methodischen Komplexität – nicht zuletzt aber eingedenk der Bedeutsamkeit der Thematik für das Land insgesamt – wäre es daher notwendig, die Diskussion mittelfristig weder auf dem Niveau des „Aushandelns“ eines (juristisch) akzeptablen Betrages für das Schulgeld zu führen, noch einen (juristisch und politisch) zu akzeptierenden Anteil der Bevölkerung, der von Sonderung betroffen wäre, zu erwägen, sondern alternative Finanzierungsmodelle in die Überlegungen mit einzubeziehen.“

- Friedhelm Hufen „Staatsrecht II – Grundrechte“, 5. Auflage, München 2016
 - „Gewähren die Freien Schulen Schulgeldfreiheit oder erfüllen sie besondere Aufgaben des Staates wie die Erteilung inklusiven Unterrichts, so haben sie einen Anspruch auf einen entsprechenden Ausgleich.“ (S. 529 ff.)
- Andreas Reich „Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt – Kommentar“, 2. Auflage, Bad Honnef 2004
 - „Eine Sonderung könnte ausgeschlossen sein, wenn das Land das Schulgeld ersetzt (vgl. zum Schulgeldersatz BayVerfGH, BayVBl 1983, S. 430, 432 = NVwZ 1984, S.

97 mit Anm. Gallas, Die Gleichheit vor dem Gesetz über die Schulgeldfreiheit, BayVBl 1983, S. 417).“

- Winfried Kluth „Rechtsgutachten zu Fragen des Privatschulrechts, insbesondere der finanziellen Förderung, in Sachsen-Anhalt unter Berücksichtigung von Artikel 28 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt“, Halle/Saale im September 2014

„Die Umsetzung dieser Staatszielbestimmung durch die Schulen in freier Trägerschaft hat in finanzieller Hinsicht zur Folge, dass eine der drei Finanzierungsquellen gemindert wird: die Schulbeiträge. **Zudem hängt die Höhe der Minderung davon ab, wie viele Anmeldungen eingehen, die unter das Sonderungsverbot fallen und damit eine Befreiung von den Schulbeiträgen verlangen können. Es handelt sich dabei um eine nur begrenzt steuerbare Größe.** ... Auch wenn aus dem Wortlaut des Art. 28 Abs. 2 S. 1 Verf LSA keine der Regelung in der Verfassung von Sachsen-Anhalt ... vergleichbare konkrete Regelung zu entnehmen ist, besteht ein **Erstattungsanspruch**, weil es sich um einen **Teil der staatlich veranlassten Kosten** handelt und sich diese auf Maßnahmen beziehen, die zum Führen der Schule erforderlich sind. Der tatbestandlich weiter gefasste Förderanspruch schließt demnach die Kosten auf Grund des Sonderungsverbot mit ein. ... Soweit man dennoch von der Zulässigkeit einer Wartefrist ausgeht, erstreckt sich diese jedenfalls nicht auf die Erstattung von staatlich veranlassten Kosten, so dass **auch während einer Wartefrist die Kosten auf Grund des Sonderungsverbot zu ersetzen sind.**“ (S. 45 f.)

- von Münch/Kunig „Grundgesetz“, Band 1, 5. Auflage, München 2000: hier Ulfried Hemmerich (Kommentierung Artikel 7)

„Mit dem Verbot der Sonderung der Schüler nach den Besitzverhältnissen soll **in gewissem Umfang eine allgemeine Zugänglichkeit der Privatschule** erreicht werden. **Dadurch wird jedoch nicht die Erhebung eines Schulgeldes oder ein Entgelt für die Aufnahme in ein Internat ausgeschlossen.**“ (S. 563, Rn. 41)

- Epping/Hillgruber „Grundgesetz-Kommentar“, 2. Auflage, München 2013: hier Arnd Uhle (Kommentierung Art. 7)

„Schließlich kann in zulässiger Weise auf die **individuelle Förderbedürftigkeit des jeweiligen Schulträgers** abgestellt werden (BVerfGE 90, 128, 143 = NVwZ 1994, 889). Nicht zuletzt deshalb soll die staatliche Förderung um den Betrag eines sozialverträglichen Schulgeldes reduziert werden können, unabhängig davon, ob ein solches Schulgeld erhoben wird oder nicht (so zur früheren landesrechtlichen Regelung im Lichte des Art. 102 Abs. 4 S. 2 SächsVerf VerfGH Sachsen DÖV 1997, 205, 207; zur Kürzung des Staatszuschusses um das Schulgeld auch BVerwG NVwZ-RR 1988, 22; zur Kompensation von Einnahmeausfällen wegen Verzichts auf eine Schulgelderhebung VGH Baden-Württemberg Urt. v. 14.07.2010 – 9 S 2207/09 = BeckRS 2010, 50833, dazu Hufen JuS 2011, 283), obgleich dies den Zweck der Schulgelderhebung ersichtlich unterläuft (vgl. dazu auch Baldus, Katholische freie Schulen im staatlichen und kirchlichen Recht 2001, 51 m, Anm. 153).“

- Schmidt-Bleibtreu/Hofmann/Hopfauß „GG - Kommentar zum Grundgesetz“, 12. Auflage, 2011: hier Hans Hofmann (Kommentierung Art. 7)

„Die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu den Genehmigungsvoraussetzungen sowie die verfassungsrechtlichen Anforderungen an die staatliche Finanzhilfe stehen in engem Zusammenhang mit der gebotenen Eigenleistung des Schulträgers. **Dabei ist die Rolle privater Ersatzschulen mit besonderer pädagogischer Prägung im Grundschulbereich und auch die Frage der Bestimmung des zulässigen Schulgeldes unter dem Gesichtspunkt des Sonderungsverbot und den Kosten des staatlichen Schulwesens als Parameter der verfassungsrechtlich gebotenen Finanzhilfe für Ersatzschulen zu beachten** (Jach, DÖV 2002, 969).“ (Rn. 42)

- Rux/Niehuß „Schulrecht“, 5. Auflage, München 2013

„Wie hoch das Schulgeld höchstens ausfallen darf, lässt sich kaum auf Grundlage abstrakter Kriterien ermitteln. ... **Deutlich günstiger sind in aller Regel private Bekenntnisschulen, die oft nur ein eher symbolisches Schulgeld verlangen – die allerdings in der Regel aufgrund von Staatsverträgen höhere Zuschüsse von der öffentlichen Hand erhalten als andere Privatschulen.** Die übrigen Privatschulen können auch höhere Beträge verlangen, da es letzten Endes darauf ankommt, ob und in welchem Umfang diese Gebühren erlassen oder ermäßigt werden können, wenn die Eltern nicht dazu in der Lage sind, das Schulgeld aufzubringen. ... **Wie später noch darzulegen sein wird, ergibt sich aus dem Verbot der Sonderung nach den Besitzverhältnissen der Eltern mittelbar ein Anspruch der Privatschulen auf eine angemessene Förderung durch den Staat.**“ (Rn. 1175 ff.)

- VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.07.10, Az.: 95 2207/09

„Klarstellend ist dabei darauf hinzuweisen, dass „Schulgeld“ nur diejenigen Beiträge sind, die den Eltern zur Abgeltung des Unterrichts abverlangt werden. Darüber hinaus gehende Leistungen wie Verpflegung, Ganztagsbetreuung oder Internatsunterbringung sind hiervon nicht erfasst (vgl. auch LT-Drs. 10/2339, S. 7).“ (Rn. 56 des Urteils)

- Johann Peter Vogel „Sonderungsverbot und Schulgelddhöhe an Ersatzschulen“, RdJB 2014, 265

Das Sonderungsverbot greift erst, „wenn die Schule die Sonderung über das Notwendige hinaus fördert, d.h. wenn das Schulgeld die Differenz zwischen Eigenleistung des Trägers und öffentlicher Finanzhilfe einerseits, die Deckung der notwendigen Schulkosten andererseits überschreitet. **Solange die notwendigen Schulkosten nicht gedeckt sind, ist für das ‘Sonderungsverbot’ kein Raum.** Eine genehmigte Ersatzschule, die lediglich ihre ihrer Schulform entsprechenden normalen, zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen erforderlichen Kosten deckt, kann nicht gegen das ‘Sonderungsverbot’ des Art. 7 (4) verstoßen.“